

Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW

**Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen
Vollzugsdienstes im Justizvollzug des Landes
Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung all-
gemeiner Vollzugsdienst – APOaVollzD)**

Kontaktperson:

Nina Rieger
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW**

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3683-113
Mobil: (0175) 49 24 476

Nina.Rieger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Düsseldorf, den 09.01.2025

Der DGB NRW und seine Mitgliedsgewerkschaften bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdiensts im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.

Es ist unbestreitbar, dass der Justizvollzug, wie der gesamte öffentliche Dienst in Nordrhein-Westfalen, Schwierigkeiten hat Personal zu gewinnen. Hinzu kommt jedoch auch die Schwierigkeit das bestehende Personal zu halten. Durch unbesetzte Stellen leidet nicht nur die Aufgabenwahrnehmung in der Justiz, sondern auch das bestehende Personal, welches Mehrarbeit leisten muss um den Anforderungen an eine fähige Justiz gerecht zu werden.

Mit Blick auf die Schwierigkeiten fähiges Personal zu gewinnen, soll im Rahmen der geplanten o.g. Änderung der Einstellungsbedingungen in der Verordnung eine Altersabsenkung für potenzielle Bewerber von 20 Jahren auf 18 Jahren erfolgen. Im Anschreiben wird auf den aktuellen § 1 Nummer 2 APOaVollzD Bezug genommen, in dem es heißt, dass eine Zulassung zur Laufbahn nur erfolgen kann, wenn eine charakterliche, geistige, körperliche und gesundheitliche Eignung vorliegt. Vor dem Hintergrund ist die Herabsenkung des Mindestalters kritisch zu betrachten. Im Folgenden benennen wir wesentliche Gründe, die gegen eine Absenkung des Mindestalters sprechen:

Psychische und emotionale Reife

Die Arbeit im Justizvollzug erfordert den Umgang mit schwierigen Situationen, Konflikten und Menschen in belastenden Lebenslagen. Hierfür ist u.a. psychische Resilienz notwendig, die sich oft erst durch persönliche Erfahrungen in kritischen Lebenslagen ausbildet.

Entscheidungsfähigkeit

Vollzugsbedienstete müssen verantwortungsvolle Entscheidungen treffen, oft in Stresssituationen. Hierbei dürfen diese Entscheidungen z.B. nicht von Impulsivität beeinflusst werden. Ein höheres Alter gewährleistet in der Regel ein gefestigteres Urteilsvermögen.

Soziale Kompetenzen

Der Umgang mit Inhaftierten verlangt ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten und Empathie. Diese Fähigkeiten entwickeln sich oft mit zunehmendem Alter und Erfahrung.

Körperliche Belastbarkeit

Die Tätigkeit kann körperlich anstrengend sein und erfordert ein gewisses Maß an physischer Fitness, die sich mit dem Alter stabilisiert.

Vermittlung von Autorität und Respekt

Ein Mindestalter von 20 Jahren sorgt dafür, dass Vollzugsbedienstete bei Inhaftierten eher als Autoritätspersonen wahrgenommen werden, was die Arbeit erleichtert. Auch für die Inhaftierten ist es wichtig, in den Justizbediensteten Leitfiguren und Vorbilder mit einem Standing und Lebenserfahrung zu haben um einen Änderungsprozess zu initialisieren. Mangelnde Autorität kann dazu führen, dass Vollzugsbedienstete versuchen diese bei Inhaftierten durch überzogene Härte zu kompensieren. Diese Handlungsweisen können sich festigen und langfristig die Qualität des Vollzuges beeinflussen.

Zusammengefasst soll die derzeitige Altersgrenze sicherstellen, dass Vollzugsbedienstete sowohl physisch als auch psychisch den hohen Anforderungen ihres Berufs gewachsen sind.

Auch die Sicht auf die jungen Kolleg:innen ist wichtig: Eine Herabsetzung des Mindestalters auf 18 Jahre könnte schließlich auch zu Problemen in der psychischen Gesundheit der Bediensteten führen. Das Alter von 20 Jahren oder älter dient nicht nur als Schutzmaßnahme für die Vollzugsbeamten selbst sowie für den reibungslosen Ablauf im Justizvollzug, sondern auch für inhaftierte Personen.

Wir warnen davor, etwaige vorab Defizite in der Sozialkompetenz durch ein abgesenktes Einstellungsalter über die Ausbildungsinhalte auffangen zu wollen. Das Curriculum zeigt, dass nur wenige Stunden auf die Vermittlung zwischenmenschlicher Kompetenzen entfallen. Deshalb appellieren wir dahingehend, zusätzliche Mechanismen in der Vermittlung der Ausbildungsinhalte zu ergreifen.

Denkbar ist auch eine schulische Begleitung auf dem Weg in die Laufbahn des Justizvollzugs, die sich am Projekt Fachoberschule Polizei (FOS Polizei) der Polizei NRW orientiert. In diesem Bildungsgang an ausgewählten Berufsschulen, vorzugsweise in der Nähe von Justizvollzugsanstalten, können Absolventen durch Praktika im ersten Jahr wertvolle Praxiserfahrung sammeln, die einen Einblick in den Beruf ermöglichen.

Generell vermitteln Erfahrungsberichte aus der Praxis den Eindruck, dass es u.a. zu Abbrüchen des Vorbereitungsdienstes kommt, weil vorab eine verklärte Vorstellung von dem Berufsalltag vorlag, die sich letztendlich nicht mit der Praxis übereinbringen ließ. Durch die Möglichkeit eines Praktikums kann dem vorgebeugt werden.

Neben dem unbestreitbaren Fokus auf junge Anwärter, die dem öffentlichen Dienst aufgrund des Alters lange dienstlich erhalten bleiben können, muss der Blick auch auf andere Personalressourcen gelegt werden, die den Personalmangel lindern können, denn gleiches gilt für Quereinsteiger. Es ist bis zur Vervollendung des 40. Lebensjahrs möglich, Anwärter:innen für die Laufbahn im Justizvollzugsdienst zu werden. Hier ist eine der größten Hürden, die persönliche Komfortzone zu verlassen und einen bereits vorhandenen Job für eine unbekannte Stelle aufzugeben. Auch hier können Praktika helfen, einen Eindruck vom potenziellen beruflichen Alltag zu vermitteln. Hilfreich ist hier auch gezielte Personalwerbung mit Justizvollzugsbeamten:innen, die die Laufbahnprüfung erst kürzlich bestanden haben.